Änderungen des Verteilungsmaßstabes

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat im schriftlichen Beschlussverfahren zum 24.09.2025 gemäß § 87b SGB V folgenden 7. Nachtrag zum „Verteilungsmaßstab ab dem 1. Januar 2024“ beschlossen:

1. § 9 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

„**§ 9**
Aufteilung der MGV

(1) [1] Die Aufteilung der MGV in die Vergütungsvolumina für die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung sowie die weitere Verteilung der MGV erfolgt nach den KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung gem. § 87b Abs. 4 SGB V. [2] Hierzu werden folgende „Grundbeträge je Versicherten“ sowie bedarfsabhängige Vorwegabzüge gebildet:
(2) – allgemeine Grundbeträge –

(a) hausärztlicher Grundbetrag
(aa) Vorwegabzug „Hausarzt-MGV“
(bb) Vorwegabzug „Kinderarzt-MGV“
(cc) Vorwegabzug “Förderung Kinder- und Jugendärzte“
(b) fachärztlicher Grundbetrag

– besondere Grundbeträge –
(c) Grundbetrag „Labor“
(d) Grundbetrag „Bereitschaftsdienst und Notfall“
(e) Grundbetrag „genetisches Labor“
(f) Grundbetrag „PFG“

(2) [1] Die Grundbeträge (b)und (e) werden mit der geschätzten Versichertenzahl des Abrechnungsquartals multipliziert. [2] Die weiteren Grundbeträge werden mit der Versichertenzahl des Abrechnungsquartals multipliziert. [3] Hieraus ergeben sich die Volumina für die Vergütung der in den besonderen Grundbeträgen und in den allgemeinen Grundbeträgen abgerechneten Leistungen.“

Erläuterung: Umsetzung der in den KBV Vorgaben zur Honorarverteilung eingeführten sog. bedarfsabhängigen Vorwegabzüge bei dem hausärztlichen Grundbetrag. Dies gilt nun auch für die Kinderärzte und den bisherigen eigenen Grundbetrag „Kinder- und Jugendärzte“ sowie Grundbetrag „Förderung Kinder- und Jugendärzte“.

2. In § 10 werden folgende Absätze angefügt:

„(c) unter Berücksichtigung des Vergütungsvolumens „Hausarzt-MGV“
Für die Leistungen des allgemeinen hausärztlichen Versorgungsbereichs gemäß § 87b Abs. 1 Satz 3 SGB V wird aus dem Volumen des Vorwegabzugs „Hausarzt-MGV“ ein Vergütungsvolumen ermittelt unter Berücksichtigung der zu erwartenden

Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V.
(d) unter Berücksichtigung des Vergütungsvolumens „Kinderarzt-MGV“ - Für die Leistungen der Kinder- und Jugendmedizin gemäß § 87b Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz SGB V wird aus dem Volumen des Vorwegabzugs Kinderarzt-MGV ein Vergütungsvolumen ermittelt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V.
(e) unter Berücksichtigung des Vergütungsvolumens „Förderung Kinder- und Jugendärzte“ - Aus den Beträgen für Zuschläge zur Förderung der kinder- und jugendärztlichen Versorgung (Vorwegabzug „Förderung Kinder- und Jugendärzte“) wird ein Vergütungsvolumen ermittelt.“

Erläuterung: Umsetzung der KBV Vorgaben zur Honorarverteilung.

3. Die §§ 12 und 13 werden gestrichen und als „nicht besetzt“ weitergeführt.

Erläuterungen: Diese Regelungen werden aufgrund der Änderung der Systematik von eigenen Grundbeträgen in Vorwegabzüge durch die KBV Vorgaben in die Anlage hausärztlicher Grundbetrag verschoben

4. Die §§ 20 und 21 werden gestrichen.

Erläuterungen: siehe 3.

5. § 22 wird zu § 20. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen und Absatz 6 wird zu Absatz 3.

Erläuterungen: Bei den gestrichenen Absätzen handelt es sich um Übergangsregelungen, die für den Zeitraum ab 4. Quartal 2025 nicht mehr gelten.

6. In der Anlage Übersicht zur Honorarverteilung werden bei der Überschrift „Arztgruppen- und Leistungskontingenten des hausärztlichen Grundbetragsvolumens“ die Worte „sowie Vorwegabzüge“ eingefügt. In der Tabelle werden folgende Zeilen angefügt:

Arztgruppen- und Leistungskontingente des hausärztlichen Grundbetragsvolumens sowie Vorwegabzüge		**Garantiequote**
4	Vorwegabzug „Hausarzt-MGV“	100 % Vergütung
5	Vorwegabzug „Kinderarzt-MGV“	100 % Vergütung
6	Vorwegabzug Förderung „Kinder- und Jugendärzte“	100 % Vergütung

In der Tabelle „Vergütung von Leistungen in den besonderen Grundbetragsvolumina – Abschnitt 4 VM“ wird die Zeile 5 gestrichen.

7. In der Anlage Hausärztlicher Grundbetrag wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt I - Vergütung aus dem hausärztlichen Grundbetrag exklusive Vorwegabzüge Hausarzt-MGV, Kinderarzt-MGV und Förderung Kinder- und Jugendärzte“

8. In der Anlage Hausärztlicher Grundbetrag wird in § 6 Abs. 2 hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Prüfung erfolgt für jede Arztpraxis individuell."

Erläuterung: Klarstellung, dass eine arztpraxisindivduelle Prüfung stattfindet.

9. In der Anlage Hausärztlicher Grundbetrag erhält der § 7 folgende Fassung:

„§ 7
Vergütungsanpassung bei Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten bei Kinderärzten

(1) [1] Für den Zeitraum der Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten, der nicht nach § 75a SGB V gefördert wird, kann eine Vergütungsanpassung beantragt werden. [2] Die Anpassung erfolgt maximal in Höhe einer vergleichbaren Fördersumme nach der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V" und höchstens bis zur vollständigen Vergütung des Leistungsbedarfs des weiterbildenden Arztes nach den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung. [3] Beginnt oder endet die Beschäftigungszeit im Verlaufe eines Abrechnungsquartals, wird bei der Ermittlung dieser Begrenzung auf das gesamte Quartalshonorar abgestellt. [4] Im Übrigen gelten die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie ergänzende Vorschriften der KVH entsprechend.

(2) [1] Anträge auf Vergütungsanpassung sind bei der KVH zusammen mit den Anträgen auf Genehmigung der Beschäftigung des Weiterbildungsassistenten nach der Ärzte-ZV schriftlich einzureichen. [2] Zu den Anträgen ergehen rechtsbehelfsfähige Bescheide. [3] Die Auszahlung der Vergütungsanpassungen erfolgt an den Praxisinhaber im Rahmen der Honorarabrechnung. [4] Bei nachträglichen Korrekturen des Honoraranspruchs der Weiterbildungsstelle wird die Vergütungsanpassung überprüft und richtiggestellt. [5] Die Finanzierung der Vergütungsanpassungen erfolgt aus Vorwegabzügen der betroffenen Arztgruppenkontingente."

Erläuterungen: Die bisherige zusätzliche Förderung von nach § 75a SGB V geförderten Weiterbildungsassistenten mit vertragsärztlichem Honorar bis zur vollständigen Vergütung des Leistungsbedarfs zu den Preisen des EBM wird aufgrund der Entbudgetierung der Hausärzte eingestellt. Stattdessen sollen die Kinderärzte, die einen Weiterbildungsassistenten beschäftigen, jedoch keinen Anspruch auf Förderung nach der Richtlinie nach § 75a SGB V haben, eine Förderung aus dem Honorar erhalten. Die Finanzierung erfolgt über einen Vorwegabzug aus dem Honorarkontingent der Kinderärzte.

10. In der Anlage Hausärztlicher Grundbetrag wird hinter § 7 folgender Abschnitt eingefügt:

„**Abschnitt II Vergütung aus dem hausärztlichen Grundbetrag - Vorwegabzüge Hausarzt-MGV, Kinderarzt-MGV und Förderung Kinder- und Jugendärzte**

§ 8
Vergütung der Leistungen des Vorwegabzugs „Hausarzt-MGV"

(1) Die Leistungen des allgemeinen hausärztlichen Versorgungsbereichs bestehend aus dem Kapitel 3 EBM einschließlich Gebührenordnungspositionen mit Suffix werden aus dem nach den KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung gem. § 87b Abs. 4 SGB

V gebildeten Vorwegabzugsvolumen „Hausarzt-MGV“ unter Hinzufügung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V vergütet.

(2) [1] Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung. [2] Aus der Vergütung resultierende Unter- oder Überschüsse des Vorwegabzugsvolumens werden entsprechend den Beschlüssen des Bewertungsausschusses ausgeglichen bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen als Zuschläge an die Hausärzte ausgezahlt.

§ 9
Vergütung der Leistungen des Vorwegabzugs „Kinderarzt-MGV“

(1) Die kinder- und jugendmedizinischen Leistungen des Kapitel 4 EBM mit Ausnahme der Versichertenpauschalen 04004 und 04005 EBM einschließlich Gebührenordnungspositionen mit Suffix werden aus dem nach den KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung gem. § 87b Abs. 4 SGB V gebildeten Vorwegabzugsvolumen „Kinderarzt-MGV“ unter Hinzufügung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V vergütet.

(2) [1] Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung. [2] Aus der Vergütung resultierende Unter- oder Überschüsse des Vorwegabzugsvolumens werden entsprechend den Beschlüssen des Bewertungsausschusses ausgeglichen bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen als Zuschläge an die Kinderärzte ausgezahlt.

§ 10
Vergütungen aus dem Vorwegabzug „Förderung Kinder- und Jugendärzte“

Die vorhandenen Finanzmittel im Vergütungsvolumen des Vorwegabzugs für die Zuschläge zur Förderung der kinder- und jugendärztlichen Versorgung gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 653. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) werden mit der Pseudo-GOP 94900 ausgezahlt.

Erläuterungen: Umsetzung der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung und der Beschlüsse des Bewertungsausschusses.

11. In der Anlage Fachärztlicher Grundbetrag wird in § 10 Abs. 1 hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„[2] Durch Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit soll der Arztpraxis kein Nachteil entstehen.“
Erläuterungen: Sollte durch Schwangerschaft, Mutterschutz- und/oder Elternzeit der Arztpraxis ein Nachteil entstanden sein, kann die KVH im Rahmen eines Antragsverfahrens einen Nachteilsausgleich durchführen.

12. In der Anlage Fachärztlicher Grundbetrag erhält der § 12 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) [1] Die Bereinigung der MGV aufgrund von Leistungserbringungen im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gem. § 116b SGB V wird entsprechend der KBV Vorgaben zur Honorarverteilung Teil F Nr. 9 umgesetzt. [2] Eine Bereinigung auf Arztebene findet insoweit sach- und fachgerecht statt, wenn entsprechende Leistungen und Patientenzahlen zuzuordnen sind und hierfür notwendige Daten zur Verfügung stehen. [3] In diesen Fällen finden arztbezogene Bereinigungen oder kontingentbezogene Bereinigungen bei den zur Teilnahme an der ASV berechtigten Arztgruppen bezogen auf die aus den unbereinigten Grundbetragsvolumina ermittelten Arztgruppenkontingenten statt.

Erläuterung: Umsetzung der KBV-Vorgaben zu Honorarverteilung und Klarstellung, dass eine sach- und fachgerechte Umsetzung auf Arztebene bei Vorliegen entsprechender Daten durchgeführt wird.

13. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.